

LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Parteienverkehr Dienstag 8 - 12 Uhr

Telefon 02742 / 280 - Klappe

e-mail: office@lsr-noe.gv.at

Telefax 02742 / 280 - 1111

? Landesschulrat für Niederösterreich, 3109 St. Pölten ?

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring

1010 Wien

I-110/47-2001

? Bei Antwort bitte Zahl angeben ? Beilage(n)

Bezug	Bearbeiter	Klappe	Datum
	Dr. Wesely	5120	9.4.2001

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die
12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden

Der Landesschulrat für Niederösterreich übermittelt in der Anlage die Stellungnahmen zum Schulorganisationsgesetz und zur 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Der Amtsführende Präsident

Stricker

Hofrat

LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Schulorganisationsgesetz**
und die **12. Schulorganisationsgesetz-Novelle** geändert werden

zu § 16 (5) und § 29 (2):

Seit der 17. SCHOG-Novelle weisen die Landesschulinspektoren für die Sonderpädagogik einstimmig darauf hin, dass für manche Schüler/innen festgelegte Lehrplanabweichungen nicht genügen.

Vielmehr sind beim Eintritt in die Sekundarstufe I für körper- und sinnesbehinderte Schüler begleitende Maßnahmen notwendig (entsprechend ausgebildeter Lehrer; prothetische Hilfsmittel).

Zur Veranschaulichung:

Besucht ein körperbehindertes oder sinnesbehindertes Kind auf der Sekundarstufe I eine entsprechende Sonderschule und wird es dort nach dem Lehrplan der Hauptschule unterrichtet, bleibt der Bescheid aufrecht und alle Fördermöglichkeiten erhalten.

Besucht das gleiche Kind eine Hauptschule, weil es keine Sonderschule, die erreichbar wäre, gibt, ist der sonderpädagogische Förderbedarf aufzuheben und fallen alle Fördermöglichkeiten (Lehrereinsatz).

Es wird daher angeregt, dass in besonders begründeten Fällen für sinnes- und körperbehinderte Kinder der sonderpädagogische Förderbedarf über die 4. Schulstufe hinaus fortbestehen oder bei traumatischen Ereignissen, die entsprechende Folgen nach sich ziehen, festgestellt werden kann.

§ 131 sollte die Weiterführung von Schulversuchen zur Integration auch im Bereich berufsbildender Schulen vorsehen.